



Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Jugendarbeitsschutzverordnung vom 28. September 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1^{bis}

^{bis} Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest EBA oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ dürfen für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden, wenn sie diese im Rahmen des erlernten Berufs ausführen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 822.115

